



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 06/2025

Bad Fallingbostal, 09. April 2025

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite		Seite
Feststellung des Jagdwertes bei nicht verpachteten Jagden	01		
Bekanntmachung nach § 5 UVPG Naturgas Bierde GmbH & Co KG	02		

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Feststellung des Jagdwertes bei nicht verpachteten Jagden

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung des Landkreises Heidekreis in der aktuellen Fassung gelten bei nicht verpachteten Jagden als Jagdwert 50 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Pachtpreisen aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt.

Dieser auf volle Euro gerundete Wert ist aus den Pachtpreisen für das Steuerjahr 2024 ermittelt und vom Kreistag auf

10,00 € je Hektar

festgesetzt worden.

Der Jagdwert ist ab dem Steuerjahr 2025 anzuwenden. Er wird in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekannt gemacht.

Soltau, den 24. März 2025

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

gez. Grote

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Naturgas Bierde GmbH & Co. KG,
Böhme**

Die Naturgas Bierde GmbH & Co. KG hat am 24.10.2024 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Der Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Bierde 5-115/6.

Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung einer Biogasanlage:

- Änderung der Inputstoffe gemäß Verwertungskonzept ohne Erhöhung der genehmigten Gasproduktionskapazität
- Umnutzung des Fermenters 3 zum Nachgärbehälter
- Neubau eines Gärrestelagers 2 mit Tragluftdach und Abtankplatz.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191/970-745, Frau Thies, Az. 56.20.03.231-240025, eingeholt werden.

Az.: 56.20.03.231-240025

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

Rose